

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XII-106

Münster, 12.07.2012

## Mitglieder-Info Nr. 39/2012

### **Fortbestehen der Kostenerstattungspflicht des Sozialhilfeträgers bei Übertritt aus dem Ausland gemäß § 147 BSHG (heute § 115 SGB XII)**

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.03.2012, - Az.: B 8 SO 2/11 R -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die o. g. Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) zur Kenntnis.

In dem der Entscheidung zur Grunde liegenden Sachverhalt war im Wesentlichen strittig, ob von der Übergangsregelung des § 147 BSHG (§ 115 SGB XII) nur die Ansprüche betroffen sind, die bis zum 31.12.1993 entstanden sind oder ob davon auch die (laufenden) Sozialhilfefälle erfasst sind, die vor dem 31.12.1993 ihren Beginn hatten.

Das BSG hat die Sache zwar zurückverwiesen, weil die rechtmäßige Sozialhilfegewährung nicht abschließend festgestellt wurde, macht aber in der Urteilsbegründung einige grundsätzliche Ausführungen.

So stellt das BSG u. a. fest, dass

- von der Übergangsregelung des § 147 BSHG nicht nur die Ansprüche betroffen seien, die bis zum 31.12.1993 entstanden sind, sondern alle laufenden Erstattungsfälle, also Sozialhilfefälle, die vor dem 31.12.1993 ihren Beginn hatten und nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten unterbrochen worden sind,

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Soziales, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706**  
**IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

- § 108 Abs. 1 BSHG, der einen Erstattungsanspruch für bestimmte Personen für die Zeit ab 01.01.1994 ausschließe, nach dieser Übergangsregelung keine Anwendung finde und dies gemäß § 115 SGB XII auch über den 31.12.2004 hinaus gelte,
- der eigentliche Anspruch auf Kostenerstattung zwar erst in dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zuwendung entstehe, § 147 BSGH jedoch nach Wortlaut, Systematik, Teleologie und historischer Entwicklung nicht auf die Anspruchsentstehung im eigentlichen Sinn ab, sondern auf die einmal dem Grunde nach entstandene Pflicht, Kosten zu erstatten, abstelle,
- überörtliche Sozialhilfeträger nicht von der Erstattungsberechtigung ausgeschlossen seien,
- die Pflicht zur Kostenerstattung bei einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit vom örtlichen zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht ende.

Hinsichtlich der weiteren Urteilbegründung darf ich auf die beigelegte Entscheidung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer